



**DATENERHEBUNG ZU MENSCHENHANDEL
UND AUSBEUTUNG IN DEUTSCHLAND 2022**

Bericht des KOK e.V.

KOK

Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Menschenhandel e.V.

MENSCHENHANDEL UND AUSBEUTUNG IN DEUTSCHLAND – GRUNDVERSTÄNDNIS

Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland kommen in den verschiedensten Formen und Bereichen vor. Seit 2016 erfasst das deutsche Straf-gesetzbuch (StGB) in den §§ 232 ff. die Delikte Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung und den Organhandel. Der Begriff Menschenhandel bezeichnet im StGB dabei lediglich das Anwerben, Befördern und Beherbergen einer Person mit dem Ziel der Ausbeutung (§ 232 StGB). Die Ausbeutung selbst bzw. ihre verschiedenen Formen werden in den nachfolgenden Paragrafen definiert.

Unter Zwangsarbeit bzw. Ausbeutung der Arbeitskraft fallen auch die Ausbeutung von strafbaren Handlungen und die Ausbeutung der Bettelei. Bei Letzterem werden Menschen dazu gebracht oder gezwungen, betteln zu gehen und die Einnahmen zu großen Teilen oder vollständig abzugeben. Bei der Ausbeutung strafbarer Handlungen werden Personen dazu gebracht, Straftaten zu begehen, beispielsweise Diebstähle, EC-Karten-Betrug oder Drogenhandel. Die finanziellen Gewinne der Straftaten behalten die Täter*innen ein. Die in der Öffentlichkeit bekannteste Form des Menschenhandels und der Ausbeutung ist die sexuelle Ausbeutung. Sie ist bereits seit 1973 strafrechtlich erfasst. Seit dem Jahr 2005 ist Arbeitsausbeutung strafrechtlich erfasst. Zu letzteren beiden Ausbeutungsformen ist bislang das meiste Wissen vorhanden.

Die Fachberatungsstellen beraten Betroffene verschiedener Formen des Menschenhandels und der Ausbeutung. Sie haben aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte – meist in den 1980er-Jahren mit einem frauenrechtlichen und feministischen Hintergrund – einen Fokus auf betroffene Frauen. Einige sind aufgrund ihrer Finanzierung und ihres Mandats auf die Beratung weiblicher Betroffener von sexueller Ausbeutung beschränkt, viele beraten jedoch auch Frauen, die von Arbeitsausbeutung betroffen sind. Daneben beraten die Fachberatungsstellen, die im KOK e.V. zusammengeschlossen sind, auch Betroffene weiterer Ausbeutungsformen und in einigen Fällen auch männliche Betroffene oder betroffene Trans*personen.

DATENERHEBUNG ZU MENSCHENHANDEL UND AUSBEUTUNG IN DEUTSCHLAND 2022

Bericht des KOK e. V.

.....

INHALT

1	Einleitung	5
2	Die Ergebnisse des KOK-Datentools 2022	7
2.1	Vorbemerkungen zur Datengrundlage und Einordnung der Ergebnisse	7
2.2	Informationen zu den Klient*innen	9
2.3	Hauptausbeutungsformen	12
2.4	Zugang zu den Fachberatungsstellen	15
2.5	Leistungen der Fachberatungsstellen und Zugang der Klient*innen zu Rechten und Leistungen	17
2.5.1	Zugang zu Schutz	22
2.5.2	Zugang zu Versorgung	24
2.5.3	Begleitung bei Strafverfahren	25
2.5.4	Zugang zu Entschädigung	28
3	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	29
4	Anhang	32

.....

.....

EINLEITUNG

Mit diesem Bericht gewährt der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V. erneut umfassenden Einblick in die Tätigkeiten spezialisierter Fachberatungsstellen (FBS) für Betroffene von Menschenhandel. Hierdurch trägt der KOK wesentlich dazu bei, die Perspektive auf Menschenhandel in Deutschland um eine menschenrechtliche Dimension zu erweitern. Das jährlich veröffentlichte Bundeslagebild Menschenhandel des Bundeskriminalamtes erfährt dank des Engagements der KOK-Mitgliedsorganisationen eine wichtige Ergänzung.

Anders als das polizeiliche Interesse liegt das Hauptaugenmerk des KOK nicht auf der rein strafrechtlichen Darstellung der Kriminalitätsbekämpfung. Vielmehr beschäftigt sich der KOK damit, wie der Zugang von Betroffenen zu ihren Rechten gestaltet ist und welche Unterstützung ihnen durch die Fachberatungsstellen geboten wird.

Die Auswertung der von den Mitgliedsorganisationen des KOK bereitgestellten Daten mithilfe einer gemeinsam entwickelten Software eröffnet insbesondere im Hinblick auf die soziale und aufenthaltsrechtliche Situation der Betroffenen bedeutende Einblicke und weist somit auf evidenzbasierte politische Handlungserfordernisse hin.

Im Jahr 2020 legte der KOK erstmals einen Datenbericht vor, zeitgleich mit dem Start des KOK-Datentools zur Erfassung konkreter Fallinformationen. In diesem Bericht für 2020 findet sich eine ausführliche Beschreibung des partizipativen, zivilgesellschaftlichen Ansatzes mit menschenrechtlichem Fokus, die Erstleser*innen und an der Konzeption Interessierten zur Lektüre empfohlen wird.

Der vorliegende Bericht umfasst den Zeitraum 01.01. – 31.12.2022.

Berlin, Oktober 2023

DATENERHEBUNG ZU MENSCHENHANDEL UND AUSBEUTUNG IN DEUTSCHLAND 2022 AUF EINEN BLICK

- 19** teilnehmende Fachberatungsstellen
- 875** Fälle insgesamt im Datentool enthalten
- 733** Fälle zur Auswertung freigegeben
- 236** Fälle neu angelegt im Jahr 2022
- 69** Fälle wurden geschlossen
- 428** Fälle durch FBS im Jahr 2022 weiter bearbeitet
- 88 %** der beratenen Betroffenen waren Frauen
- 35 %** der Klient*innen kommen aus Nigeria, insgesamt kommen die meisten Klient*innen aus Westafrika (52 %)
- 38 %** der Klient*innen sind zwischen 22 und 29 Jahren alt, 30 % zwischen 30 und 39
- 85 %** der Fälle wurden von den FBS als Straftatbestand Menschenhandel eingestuft, 72 % als Zwangsprostitution

Im Jahr 2022 verzeichneten die Fachberatungsstellen des KOK erneut ein hohes Fallaufkommen. Im Vergleich zum Vorjahr sind insgesamt 150 Fälle mehr im Datentool erfasst und davon 121 auch zur Auswertung freigegeben. Zugleich berichteten die Beratungsstellen, dass nach dem allmählichen Ende der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie auch wieder direkte aufsuchende Arbeit und Sensibilisierung weiterer Akteure zum Erkennen von Menschenhandel geleistet wurde. Dessen unbenommen berichten zahlreiche Beratungsstellen, insbesondere für den Bereich sexuelle Ausbeutung, von einem anhaltend erschwerten Zugang zu potenziell Betroffenen. Während der Pandemie haben sich in der Folge der Schließung von Clubs und Bordellen sexuelle Dienstleistungen verstärkt in Privat- und Ferienwohnungen sowie Hotels und andere schwerer zugängliche Bereiche verlagert. Für die Vermittlung wird vor allem der digitale Raum genutzt, auch die Kontaktabahnung im Laufhaus wird seltener. Diese Situation besteht in vielen Bundesländern nach wie vor.

Die befürchteten großen Risiken für aus der Ukraine geflohene Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder, Opfer von Menschenhandel und Ausbeutung zu werden, schlugen sich im Jahr 2022 noch nicht in konkreten Fällen in den Fachberatungsstellen nieder. Auch wenn unklar bleibt, ob und wie sich die Situation verändert, stellen sich die FBS auf einen Zuwachs der Beratungsnachfrage ein, da die Praxis zeigt, dass das Phänomen Men-

schenhandel meist erst einige Zeit nach Beginn einer Migrationsbewegung sichtbar wird.

Im November 2022 nahm die Berichterstattungsstelle Menschenhandel am Deutschen Institut für Menschenrechte offiziell ihre Arbeit auf. Ihre Schwerpunkte werden die Unterstützung von sogenannten Datenhaltern im Bereich Menschenhandel und die Unterstützung der Betroffenen sein. Außerdem geht es um das Zusammenführen vorhandener Daten der verschiedenen Akteure, um aussagekräftige Erkenntnisse über die Situation der Betroffenen von Menschenhandel zu gewinnen. Die KOK-Datenberichte bzw. die Arbeit des KOK und seiner Mitgliedsorganisationen in Bezug auf Datenerfassung und -auswertung werden hierfür ein wichtiger Baustein sein.

Der Wunsch und die Notwendigkeit, mehr über das tatsächliche Ausmaß und die Ausprägungen von Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland zu wissen, ist ein gemeinsames Anliegen. Aus zivilgesellschaftlicher Sicht ist es aber vor allem wichtig, einer Datenerhebung einen menschenrechtlichen Fokus zu geben und hierüber abzubilden, wie es um die Durchsetzung der Rechte Betroffener von Menschenhandel und Ausbeutung bestellt ist.

Hier setzen das Datentool des KOK und seine jährlichen Berichte an.

2

DIE ERGEBNISSE DES KOK-DATENTOOLS 2022

2.1 Vorbemerkungen zur Datengrundlage und Einordnung der Ergebnisse

In den folgenden Abschnitten werden die Ergebnisse der Datenauswertung des KOK-Datentools für das Jahr 2022 vorgestellt und diskutiert. Im Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 wurden 875 Fälle von den 19 kooperierenden Fachberatungsstellen dokumentiert, von denen 733 zur Datenauswertung freigegeben wurden.

Das Einverständnis der Klient*innen ist die Voraussetzung dafür, dass die eingegebenen Daten auch für die Datenanalyse und Berichtslegung verwendet werden dürfen.

Bei der Einordnung der Ergebnisse ist deshalb zu beachten, dass die vorgestellten Befunde nur einen Teilausschnitt der Klient*innen sowie der Unterstützungsleistungen von spezialisierten Fachberatungsstellen in Fällen von Menschenhandel und Ausbeutung abbilden können. Zum einen sind nicht alle Fachberatungsstellen in das Datenerhebungstool eingebunden und zum anderen können aufgrund der Zustimmungspflicht durch

die Klient*innen nicht alle eingetragenen Fälle bei der Datenauswertung berücksichtigt werden. Da es grundsätzlich möglich ist, dass für eine Person auch mehrere »Fälle« angelegt werden (z. B. wenn diese mit einem neuen Anliegen Rat bei einer Fachberatungsstelle sucht), können Grundinformationen zu einer Person mehrfach im Datentool enthalten sein, wenngleich nicht davon auszugehen ist, dass dies zum jetzigen Zeitpunkt häufig auftritt.

Des Weiteren ist zu beachten, dass es den Klient*innen immer freisteht, einzelne Fragen nicht zu beantworten. Dies führt dazu, dass nicht alle Felder des Datentools in gleicher Weise gefüllt sind. In manchen Fällen entscheiden auch die Mitarbeitenden der Fachberatungsstellen, bestimmte Antwortfelder frei zu lassen, wenn eine Frage auf eine*n Klient*in nicht zutrifft oder Informationen nicht vorliegen. Für die Datenanalyse wurden in der Regel alle 733 Fälle für die Berechnung der Prozentwerte als Grundgesamtheit herangezogen. Anhand der Informationen im Datentool wird ersichtlich, dass im Jahr 2022 236 neue Fälle angelegt wurden, während alle anderen Fälle bereits im Vorjahr bzw. den Vorjahren erstmalig bearbeitet wurden. Dies zeigt, dass viele Klient*innen über einen längeren Zeitraum von den Fachberatungsstellen betreut werden. Das kann unterschiedliche Gründe haben, wie bspw. lange Zeitspannen von Ermittlungs- und Strafverfahren, die teilweise sehr lang andauernden aufenthalts- und asylrechtlichen Verfahren oder die individuellen Bedarfe der Klient*innen im Beratungsprozess. Jahr 2022 wurden 69 Fälle geschlossen. Im Jahr 2021 waren es 141 Fälle.

Das KOK-Datentool unterliegt einem anhaltenden Weiterentwicklungsprozess und wird fortlaufend angepasst, um die Erkenntnisinteressen besser zu erreichen, den Fachberatungsstellen die Eingabe der Daten zu erleichtern und Optimierungen bei der Datenauswertung zu ermöglichen. Mit jedem weiteren Eingabejahr und jeder weiteren Fachberatungsstelle, die sich an der Erhebung beteiligt und ihre Arbeit dokumentiert, werden sich die Fallzahlen im Datentool und hierdurch auch die Auswertungsmöglichkeiten erhöhen. Bereits im letzten Jahr konnten verknüpfte Auswertungen vorgenommen und hierdurch tiefere Einblicke in die Zusammenhänge zwischen den eingegebenen Daten eröffnet werden. Die nachfolgenden Ergebnisse verdeutlichen, dass das KOK-Datentool bereits jetzt zu einer Wissenserweiterung zu Ausbeutung und Menschenhandel in Deutschland beiträgt, auch wenn es keinen Anspruch auf Repräsentativität aller Betroffenen erheben kann. Während der jährliche Lagebericht des BKA diejenigen Fälle aufführt, bei denen Ermittlungsverfahren eingeleitet und auch abgeschlossen wurden, bildet das KOK-Datentool ein breiteres Spektrum ab. Es kann hierdurch den Blick über bisher bekannte Bereiche des Hellfel-

des hinaus erweitern.¹ Unter den Personen, die sich an die spezialisierten Fachberatungsstellen wenden, sind auch Klient*innen, bei denen es bislang (noch) kein abgeschlossenes Ermittlungsverfahren gibt oder bei denen ein Ermittlungsverfahren (noch) gar nicht eingeleitet wurde. Zudem begleiten die Fachberatungsstellen auch viele Klient*innen, die gar nicht mit den Strafverfolgungsbehörden in Kontakt kommen (wollen). Darüber hinaus bietet das Datentool die Möglichkeit, die Bedarfe der Betroffenen von Menschenhandel und Ausbeutung abzubilden und zugleich das breite Spektrum an Unterstützungsangeboten, das die Fachberatungsstellen leisten, aufzuzeigen. Die Datenberichte des KOK verfolgen ein menschenrechtliches Interesse: Es soll durch die Informationen der Fachberatungsstellen aufgezeigt werden, inwieweit ihre Klient*innen, die von Menschenhandel und Ausbeutung betroffen sind, die ihnen zustehenden Rechte sowie Zugang zu Schutz und Unterstützung in Deutschland tatsächlich auch in Anspruch nehmen können. Auch kann über die Datenerhebung deutlich werden, mit welchen Bedürfnissen sich die Klient*innen an die FBS wenden und somit, ob die zur Verfügung stehenden Regelungen, Rechte und Opferschutzangebote der tatsächlichen Nachfrage gerecht werden und umfassend sind.

2.2 Informationen zu den Klient*innen

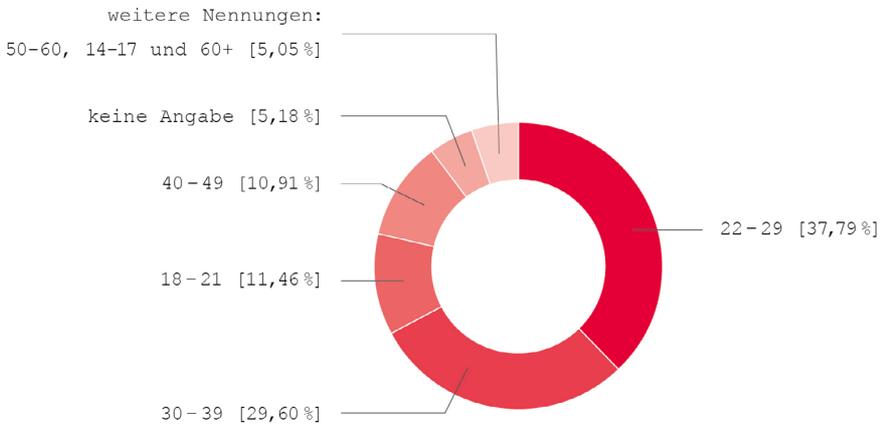
Die Datenerfassung des KOK will vornehmlich Wissen über die Unterstützung und Durchsetzung der Rechtsansprüche der Betroffenen liefern. Aus Gründen des Datenschutzes und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung werden nur wenige Informationen gesammelt, die Aufschluss über den persönlichen Hintergrund der Ratsuchenden geben könnten. Im Folgenden werden Ergebnisse zu den Angaben zum Alter der Betroffenen, zu Gender, Staatsangehörigkeit und Elternschaft berichtet.

Es wird ersichtlich, dass zum größten Teil Frauen und Mädchen (88 Prozent) als Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung bei den kooperierenden Fachberatungsstellen betreut wurden. Die Anzahl der betreuten Männer liegt 2022 bei 9 Prozent.

Hinsichtlich des Alters registrierten die kooperierenden Fachberatungsstellen insbesondere Klient*innen in den Alterskategorien 22-29 Jahre (38 Prozent) und 30-39 Jahre (30 Prozent). Etwa 13 Prozent der Klient*innen waren zum Tatzeitpunkt minderjährig (im Vorjahr 2021: 11 Prozent).

1 Zum Vergleich: Im BKA-Lagebild 2022 wird von 346 Verfahren zu sexueller Ausbeutung und 34 Verfahren zu Arbeitsausbeutung berichtet. Des Weiteren sind 171 Verfahren zur Ausbeutung von Minderjährigen dokumentiert.

Alter



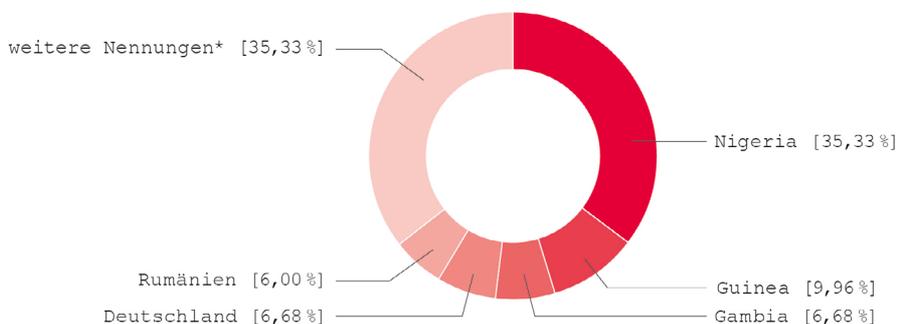
Quelle: KOK-Datentool

Zwischen dem 01.01.2022 und dem 31.12.2022 wurden von den Fachberatungsstellen insbesondere Klient*innen betreut, die die Staatsangehörigkeit eines afrikanischen Landes besaßen. Hierbei stellten wie bereits im Vorjahr Klient*innen aus Nigeria die größte Gruppe dar (35 Prozent). Die zweitgrößte Gruppe waren Klient*innen aus Guinea (10 Prozent).

Nur sieben Prozent der Klient*innen verfügten über die deutsche Staatsangehörigkeit (im Vorjahr: 5 Prozent). Hier ist erneut eine große Abweichung von den Erkenntnissen des Bundeslagebildes Menschenhandel des BKA festzustellen.²

² Im BKA-Bundeslagebild 2022 besitzen rund 28 Prozent der Betroffenen sexueller Ausbeutung die deutsche Staatsangehörigkeit.

Staatsangehörigkeit



* Serbien, Bulgarien, keine Angabe, Kamerun, Albanien, Ungarn, Ghana, Uganda, Polen, Senegal, Sierra Leone, Ukraine, Vietnam, Benin, Thailand, Elfenbeinküste, Demokratische Republik Kongo, Moldau, Somalia, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Tansania, Afghanistan, Eritrea, Kongo, Syrien, Vereinigtes Königreich, Sambia, Jemen, Liberia, China, Äthiopien, Burundi, Georgien, Indonesien, Irak, Lettland, Pakistan, Togo, Palästina, Ruanda, Portugal, Guinea-Bissau, Venezuela, Nordmazedonien, Montenegro, Kenia, Schweiz, Slowakei, Iran und Kroatien

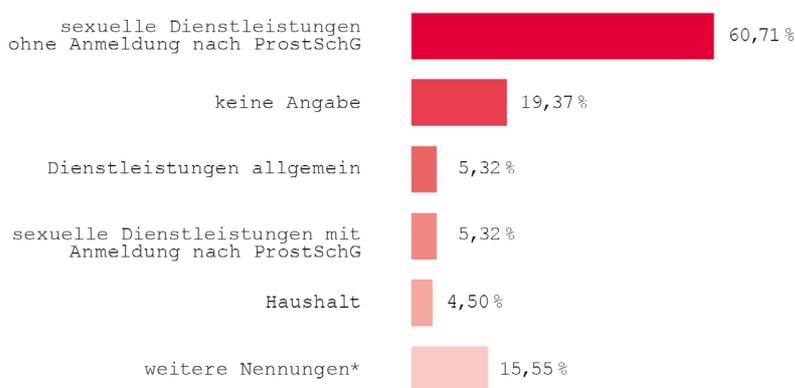
Quelle: KOK-Datentool

Etwas mehr als die Hälfte der Klient*innen gab an, eigene Kinder zu haben (52 Prozent). In der Mehrzahl dieser Fälle befanden sich die Kinder ebenfalls in Deutschland (73 Prozent). In 24 Prozent der Fälle gaben die Klient*innen an, dass sie kinderlos sind, in 23 Prozent der Fälle wurden hierzu keine Angaben gemacht.

2.3 Hauptausbeutungsformen

Die Mitarbeitenden der Fachberatungsstellen konnten im Datentool die Bereiche angeben, in denen Klient*innen ausgebeutet wurden. Hier waren Mehrfachangaben möglich. Am häufigsten wurde eine Ausbeutung im Bereich Sexuelle Dienstleistungen ohne Anmeldung nach Prostituiertenschutzgesetz registriert (61 Prozent). Fünf Prozent der Fälle wurden dem Bereich Sexuelle Dienstleistungen mit Anmeldung nach Prostituiertenschutzgesetz zugeordnet. Im Bereich Dienstleistungen allgemein sowie im Bereich Haushalt wurden ebenfalls fünf Prozent der Fälle registriert.

Bereiche, in denen ausgebeutet wurde



* sonstige Ungelernte in Produktion, Reinigung, Sonstige/Andere, strafbare Handlungen, Betteln, Landwirtschaft, Pflege, Erziehungsarbeit, Bau, Gastronomie, Au-pair, Transport/Logistik und trifft nicht zu

Quelle: KOK-Datentool

Mehrfachnennungen möglich

Die Mehrheit der von den Fachberatungsstellen betreuten Betroffenen von Ausbeutung und Menschenhandel wurden bereits im Herkunftsland angeworben (64 Prozent). Bei 17 Prozent der Betroffenen fand eine Anwerbung (auch) in Deutschland statt. Bei weiteren 16 Prozent wurde (auch) von einer Anwerbung in einem Transitland berichtet.

Als Ort der Ausbeutung wurde in 47 Prozent der Fälle Deutschland angegeben. Auch Italien (21 Prozent) und Libyen (11 Prozent) wurden relativ

häufig als (weitere) Tatorte genannt. Gerade Betroffene aus westafrikanischen Ländern kommen häufig über Libyen und Italien nach Deutschland und werden schon auf dem Weg massiv ausgebeutet. Bereits aus dem letzten Bericht ging hervor, dass hier die Organisierte Kriminalität auch über Landesgrenzen hinweg eine große Rolle spielt. Die Ausbeutung, die Betroffene auf dem Weg erfahren, setzt sich in Europa häufig fort und ist dabei ein Grund für die Flucht nach Deutschland.

FALLBEISPIEL: Frau O.

Frau O. hat unsere Fachstelle für Opfer von Frauenhandel im Sommer 2022, in einem schlechten körperlichen Zustand und von Schmerzen gekrümmt, aufgesucht. Sie berichtete, dass sie aus Kamerun stammt, Mitte 20 ist und in Deutschland zur Prostitution gezwungen wurde.

Sie vertraute uns ihre Geschichte an. Vor einiger Zeit musste sie Kamerun aufgrund politischer Unruhen verlassen. Einige Verwandte aus ihrer Familie wurden umgebracht, so dass sie keinen anderen Ausweg sah, als zu fliehen, um ihr Leben zu retten. Sie ging nach Nigeria. Ohne familiäre Anbindung war es aber auch dort nicht möglich, ein sicheres Leben zu führen. In Nigeria lernte Frau O. eine Frau kennen, die ihr versprach, sie nach Europa zu bringen und eine Arbeitsstelle im Restaurant zu vermitteln. Vor der Abreise nach Europa musste sie bei einem Jujupriester einen Schwur ablegen.

Frau O. wurde in Deutschland gezwungen, sich zu prostituieren. Nach einiger Zeit gelang es ihr jedoch zu fliehen. So kam sie zu uns.

Wegen der starken Schmerzen wurde sie zunächst in ein Krankenhaus begleitet, in dem sie ca. einen Monat stationär behandelt wurde. Im Anschluss wurde sie von unserer Fachstelle geschützt untergebracht. Zwischenzeitlich offenbarte sie sich gegenüber der Polizei als Opfer von Menschenhandel und erstattete Anzeige gegen die Täterin. Ob die Täterin ermittelt wird, muss abgewartet werden.

Frau O. ist zurzeit körperlich und psychisch stabil. Sie besucht einen Deutschkurs und hofft auf eine Bleibeperspektive und einen sicheren Aufenthalt in Deutschland.

Eine mögliche Rückkehr nach Kamerun löst in ihr Todesängste aus. Eventuell wird sie sich aus Gründen der politischen Verfolgung dazu entscheiden, einen Asylantrag zu stellen.

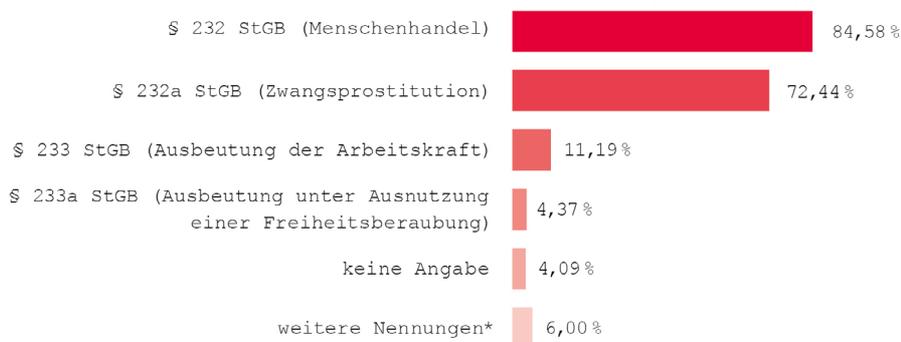
Erst einmal ist sie froh, der Zwangsprostitution entflohen zu sein, keine Schmerzen mehr und ein sicheres Dach über dem Kopf zu haben.

Fallbeispiel einer spezialisierten Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel (anonymisiert)

Eine Zuordnung zu Straftatbeständen durch die Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstellen ist im Datentool ebenfalls möglich. Hierbei können auch mehrere Straftatbestände angegeben werden.

Aus Sicht der Fachberatungsstellen erfüllen 85 Prozent der Fälle den Straftatbestand Menschenhandel (§ 232 StGB). Häufig wurde außerdem der Straftatbestand der Zwangsprostitution angegeben (72 Prozent). Eine Ausbeutung der Arbeitskraft wurde in 11 Prozent der Fälle gesehen, in vier Prozent sahen die Fachberatungsstellen den Straftatbestand der Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung. In 569 Fällen (78 Prozent) wurde von den Mitarbeitenden der Fachberatungsstellen eine Zuordnung zu mehreren Straftatbeständen vorgenommen. Diesbezüglich sind keine nennenswerten Veränderungen im Vorjahresvergleich zu verzeichnen.

Zuordnung zu Straftatbeständen (aus Sicht der Fachberatungsstellen)



* andere Formen Ausbeutung und § 232b StGB (Zwangsarbeit)

Quelle: KOK-Datentool

Mehrfachnennungen möglich

FALLBEISPIEL: Betroffene von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung

Bei einer Ermittlung des Zolls werden an unterschiedlichen Standorten in Baden-Württemberg ca. 60 Betroffene von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung identifiziert. Diese mussten unter sehr schlechten Bedingungen weit über die erlaubte Höchstarbeitszeit hinaus arbeiten. Sie bekamen wenig bis keinen Lohn und wohnten in äußerst prekären Behausungen. Nachdem wir Kenntnis über die Situation und den Unterbringungsort von neun serbischen Betroffenen erhielten, suchten wir diese am Folgetag auf, um Unterstützung anzubieten und eine Notversorgung zu leisten. Die Betroffenen äußerten den Wunsch, so schnell wie möglich in ihr Herkunftsland zurückzukehren. Bis sie ihre Pässe von der Ausländerbehörde zurückbekamen, kümmerten sich die Mitarbeiterinnen der Fachberatungsstelle weiter um die Notversorgung. Am Tag der Passrückgabe konnten wir ihnen über eine Landesförderung Geld für die Rückreise nach Serbien auszahlen. Die Rückreise fand am Folgetag statt.

Jahresbericht 2022, Fachberatungsstelle FIZ (KOK-Mitgliedsorganisation)

Durch eine kombinierte Datenauswertung zu den Straftatbeständen und der Nationalität der Betroffenen lässt sich zeigen, dass insbesondere Klient*innen aus Nigeria, Guinea und Gambia vom Straftatbestand Menschenhandel (§ 232 StGB) betroffen waren. Unter den am häufigsten von Zwangsprostitution (§ 232a StGB) betroffenen Nationalitäten finden sich neben diesen drei Herkunftsländern auch deutsche Staatsangehörige. Hinsichtlich des Straftatbestands Ausbeutung der Arbeitskraft, der für 82 Fälle dokumentiert ist, waren Klient*innen aus Serbien und Rumänien häufiger als andere Nationalitäten betroffen.

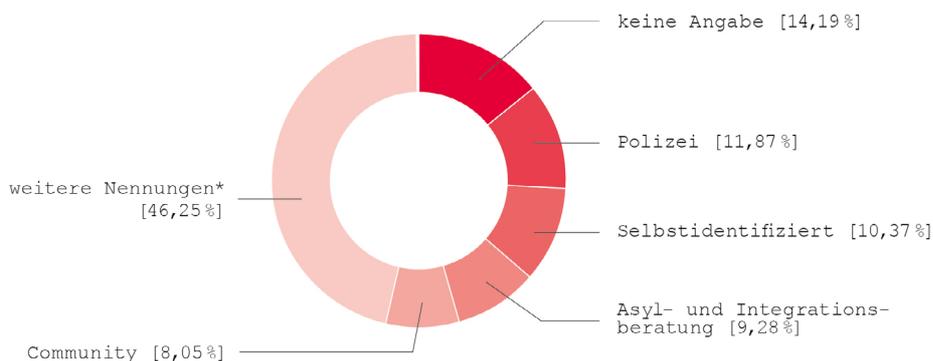
2.4 Zugang zu den Fachberatungsstellen

Betroffene von Menschenhandel kommen über verschiedene Wege in die Fachberatungsstellen, beispielsweise durch Vermittlung der Polizei, über Behörden oder Ämter (z. B. durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen von Asylanhörungen), über Unterkünfte und Beratungsangebote für Geflüchtete, über dritte Kontaktpersonen (z. B. Freier oder Bekannte) oder melden sich selbst.

Die Auswertung zeigt, dass der Erstkontakt zwischen Klient*innen und Fachberatungsstellen durch unterschiedlichste Personengruppen und Institutionen hergestellt wird. Eine Vermittlung durch die Polizei wurde

von den Fachberatungsstellen in 12 Prozent angegeben. Ebenfalls suchten Klient*innen aus eigenem Antrieb eine der Fachberatungsstellen auf (10 Prozent) oder wurden über eine Asyl- und Integrationsberatung an diese vermittelt (9 Prozent). In acht Prozent der Fälle wurde der Kontakt aufgrund von Hinweisen aus der Community aufgenommen. Insgesamt 46 Prozent der Nennungen entfielen auf weitere Akteure, u. a. den Zoll, Ärzt*innen, die Frauenschutzinfrastruktur, das BAMF, das Hilfetelefon »Gewalt gegen Frauen« oder auch Freier/Kund*innen.

Erstkontakt durch



* Zoll/FKS, andere Beratungsstellen, Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel, Asyl- und Integrationsberatung/Unterbringung Geflüchtete, andere, andere Multiplikator*innen, unbekannt, Initiativen und Einrichtungen, Ärzt*innen und andere Angehörige med. Berufe, andere Behörde, Frauenschutzinfrastruktur, Freier/Kund*in, Behörde nach ProstSchG, BAMF, Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen, soziale Medien, Streetwork und Bundespolizei

Quelle: KOK-Datentool

Die Klient*innen wurden gefragt, wie sie von der jeweiligen Fachberatungsstelle erfahren haben. Zehn Prozent erhielten von der Polizei Informationen und neun Prozent erfuhren über die Community von den Angeboten. In 2021 verdeutlichte die Selbstauskunft der Klient*innen den hohen Stellenwert der Asyl- und Integrationsberatung als Wegweiser zu den Fachberatungsstellen: 16 Prozent der Klient*innen hatten über diesen Weg von den Angeboten der Fachberatungsstellen erfahren. In 2022 lässt sich diese Zahl nicht konkret reproduzieren, aber der Anteil von Beratungsstellen unter den 39 Prozent der »weiteren Nennungen« ist hoch und unterstreicht auch

für dieses Berichtsjahr den Stellenwert der zivilgesellschaftlichen Akteure als Wegweiser zu den Fachberatungsstellen.

FALLBEISPIEL: Eine Klientin und ihre Geschichte

Frau Li (Name geändert) lebt in einer Großstadt in China. Sie und ihre Familie kommen in eine finanzielle Notsituation. Eine gute Bekannte der Familie bietet Frau Li ihre Unterstützung an und findet eine Arbeitsstelle in Deutschland. Die Bekannte kümmert sich um die Organisation und Vorbereitung der Reise nach Europa.

Nach nur wenigen Wochen kommt Frau Li in Italien an, von dort wird sie nach Berlin gebracht, wo sie gegen ihren Willen der Prostitution nachgehen soll. Nach ein paar Monaten findet Frau Li eine Möglichkeit der Flucht und mit der Unterstützung eines Mannes kommt sie in Bochum an und stellt einen Asylantrag.

Durch die Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber*innen in Bielefeld wurde Frau Li an NADESCHDA vermittelt. Mit der Unterstützung der Beratungsstelle hat sie eine Anzeige bei der Polizei erstattet, sodass die mutmaßliche Täterin identifiziert werden konnte. Leider steht nun Aussage gegen Aussage, sodass die Staatsanwaltschaft nichts als erwiesen ansieht und somit keine Anklage gegen die Verdächtige erheben wird. Regelmäßige Gespräche mit einer Psychologin helfen ihr mit der schwierigen Situation umzugehen. Wie die Zukunft von Frau Li aussehen wird, ist noch ungewiss.

Jahresbericht 2022, FBS Nadeschda (KOK-Mitgliedsorganisation)

2.5 Leistungen der Fachberatungsstellen und Zugang der Klient*innen zu Rechten und Leistungen

Im KOK e.V. sind ca. 55 Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel sowohl direkt als Mitgliedsorganisation oder als deren Zweigstelle vernetzt. Einige richten sich ausschließlich an diese Zielgruppe. Viele beraten allgemein gewaltbetroffene Migrantinnen und Frauen und bieten Beratung für Betroffene von Menschenhandel als einen zusätzlichen Arbeitsbereich an. Es handelt sich ausschließlich um Nichtregierungsorganisationen, die entweder autonom oder in Trägerschaft von Wohlfahrtsverbänden organisiert sind. Die Fachberatungsstellen unterscheiden sich in ihrer Größe und Ausstattung, einige haben bis zu zehn Mitarbeitende, andere können wegen der knappen Finanzierung lediglich ein oder zwei Personen (mitunter auch nur

in Teilzeit) beschäftigen. Die Fachberatungsstellen bieten ein großes Leistungsportfolio. Es reicht von aufsuchender Arbeit über Krisenintervention und Erstberatung bis hin zu länger andauernder psychosozialer Beratung und Begleitung, Begleitung im Asylverfahren, Begleitung im Strafverfahren, Unterstützung bei der Rückkehr ins Herkunftsland oder dem Aufbau neuer Lebensperspektiven in Deutschland. Auch Öffentlichkeitsarbeit, politische Arbeit und Vernetzung und Kooperation mit Akteuren wie Strafverfolgungsbehörden oder sozialen Dienstleister*innen sind wichtige Bestandteile ihrer Arbeit. Die Fachberatungsstellen im KOK e.V. haben sich auf gemeinsame Leitlinien und Qualitätsstandards verständigt, nach denen sie arbeiten.

Auch wenn sich nicht alle Fachberatungsstellen an der Datensammlung beteiligen, wird anhand der Auswertungsergebnisse ersichtlich, welches breites Spektrum an Unterstützungsleistungen und Hilfestellung sie für Betroffene von Menschenhandel leisten. In Tabelle 1 (S. 20) sind die Leistungen für die Jahre 2021 und 2022 im Jahresvergleich abgebildet. Wie bereits im Vorjahr spielen insbesondere die psychosoziale Beratung und Begleitung sowie die Informationsvermittlung bei fast allen Fällen eine große Rolle. In vielen Fällen leisteten die Fachberatungsstellen 2022 außerdem Hilfe durch Krisenintervention (56 Prozent).

FALLBEISPIEL: Psychologische Beratung und Krisenintervention

Hope (Name geändert) leidet unter mehrfachen belastenden traumatischen Erfahrungen:

Sie verlor ihre Eltern schon als Kind, sollte in ihrer Heimat mit Gewalt zu einer Heirat gezwungen werden, der einzige sie beschützende Verwandte starb, ihre Flucht endete in einem europäischen Land, in dem sie zur Prostitution gezwungen wurde. Und immer noch löst der Anblick eines Kleinbusses ohne oder mit getönten Fenstern Panik in ihr aus, denn mit so einem Bus seien sie zu den »Kunden« gefahren worden. In therapeutischen Gesprächen lernt sie allmählich, wie sie ihrer Angst begegnen und wieder eigene Kontrolle über ihr Leben fühlen kann. So wie sie haben in 2022 auch weitere 21 Klientinnen die psychologische Beratung als Krisenintervention oder längerfristige Begleitung in Anspruch genommen.

Jahresbericht 2022, FBS Nadeschda (KOK-Mitgliedsorganisation)

Unterstützung bei behördlichen Angelegenheiten wie auch die Organisation von Leistungen zum Lebensunterhalt gehören in etwas mehr als der Hälfte der Fälle zu den Leistungen der Fachberatungsstellen. Aufgrund des hohen Anteils an Klient*innen, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen und deren Aufenthaltsstatus (noch) nicht abschließend geklärt ist, leisten die Fachberatungsstellen darüber hinaus häufig Beratungs- und Unterstützungsarbeit in Asylverfahren (2022: 51 Prozent). Für 66 der 374 Fälle, in denen 2022 Unterstützung im Asylverfahren geleistet wurde, liegen weitere Informationen zu der Form der Unterstützung im Datentool vor.³ In 79 Prozent dieser Fälle wurde von den Fachberatungsstellen die Anhörung vorbereitet, in 53 Prozent (auch) die Anhörung mit einem Sonderbeauftragten für Opfer von Menschenhandel des BAMF unterstützt. Darüber hinaus wurde in 32 Prozent dieser Fälle (auch) die Anhörung begleitet.

Im Vorjahresvergleich fiel die Unterstützung durch die Fachberatungsstellen im Asylverfahren 2022 etwas geringer aus, während die Organisation von Leistungen zum Lebensunterhalt etwas häufiger als im Jahr 2021 zu den Unterstützungsleistungen der Fachberatungsstellen zählte. In 2022 verwiesen die Fachberatungsstellen zudem etwas häufiger als im Vorjahr an weitere spezialisierte Beratungsstellen, die die Klient*innen fachspezifisch (weiter-)begleiten.

Wie bereits dargelegt, haben viele der betreuten Klientinnen Kinder. Die Fachberatungsstellen bieten auch der Gruppe der Frauen mit Kindern Unterstützung. In 165 Fällen (23 Prozent) wurde festgehalten, dass die besonderen Bedarfe der Frauen bei einer Schwangerschaft oder die besonderen Bedarfe der Kinder im Rahmen der Betreuung eine Rolle gespielt haben.

Im Vergleich zu anderen Unterstützungsleistungen wurden eher selten Unterstützungsangebote dokumentiert, die die Begleitung von Strafverfahren betrafen, obgleich sich die Anzahl zum Vorjahr fast verdoppelt hat. Der Anteil liegt nun etwas höher als der Anteil der Unterstützung bei der Geltendmachung sonstiger Rechte (hierzu auch ausführlich Abschnitt 2.5.3).

3 Es ist davon auszugehen, dass die geringe Anzahl an weiterführenden Informationen darauf zurückzuführen ist, dass sich das Asylverfahren in der Regel über einen längeren Zeitraum erstreckt.

Tabelle 1: Leistungen der Fachberatungsstellen (Mehrfachnennungen möglich)

	2021		2022	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Aufenthaltsrechtliche Verfahren	296	48	317	43
Begleitung Schwangerschaft und Kinder	159	26	165	23
Hilfe bei Geltendmachung sonstiger Rechte (Opferentschädigungsgesetz, Gesetzliche Unfallversicherung, Einklagen Lohn, Familienzusammenführung ...)	80	13	126	17
Informationsvermittlung	530	87	619	84
Krisenintervention	331	54	413	56
Organisation von Leistungen zum Lebensunterhalt	289	47	379	52
Prozessbegleitung Strafverfahren	72	12	136	19
Psychoziale Beratung und Begleitung	546	89	636	87
Psychoziale Prozessbegleitung	48	8	51	7
sonst. behördl. Angelegenheiten (Beschaffung Pass, Urkunden etc.)	320	52	389	53
Unterstützung im Asylverfahren	366	60	374	51
Vermittlung an andere Beratungsstellen	262	43	347	47
N (freigegebene Fälle)	612	100	733	100

FALLBEISPIEL: Gelungene Kooperation

Alexandra (Name geändert) kommt aus einer sehr schwierigen Familie, die in einer ländlichen Gegend in Rumänien lebt. Ihr Vater kämpft mit Alkoholismus, ihre Mutter ist wie Alexandra und ihr Bruder immer wieder Opfer häuslicher Gewalt. Obwohl sie eine sehr schwierige finanzielle Situation haben, kämpft Alexandra darum, die Schule zu beenden und ihr Abitur zu machen. Ihr Traum ist es, die Erste aus ihrer Familie zu werden, die einen Universitätsabschluss hat. Alexandra lernt Cornel über die sozialen Medien kennen. Sie verlieben sich. Cornel ist Rumäne und lebt seit einigen Jahren in Deutschland. Nachdem sie ihr Abitur erfolgreich bestanden hat, kommt Cornel nach Rumänien und holt Alexandra zum Zusammenleben nach Deutschland. In Deutschland wird Alexandra ein gut bezahlter Job versprochen. Nach der Ankunft bucht Cornel für Alexandra einen Platz in einem Münchner Bordell und vereinbart einen Termin für Alexandra beim Kreisverwaltungsreferat, um sie als Prostituierte anzumelden. Alexandra weigert sich. Cornel schlägt sie mehrmals und bedroht sie. Alexandra hat Angst um ihr Leben und geht zum Termin. Während des Termins bemerkt die Mitarbeiterin des Kreisverwaltungsreferats Hinweise auf Menschenhandel. JADWIGA wird um Unterstützung gebeten. Nach einer komplexen Krisenintervention ist Alexandra an einem sicheren Ort untergebracht. Alexandra beschließt, mit der Polizei zusammenzuarbeiten, und erstattet Strafanzeige. Das spätere Strafverfahren führt zu einer Verurteilung von 3 Jahren und 3 Monaten wegen versuchten Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung. Durch das sofortige Eingreifen aller beteiligten Akteure im Registrierungsprozess von Prostituierten konnte die Ausbeutungsphase verhindert werden. Aufgrund der Kooperation von JADWIGA mit rumänischen Beratungsstellen und einer rumänischen Universität studierte Alexandra Soziale Arbeit und engagiert sich in Präventionskampagnen gegen Menschenhandel. Dieses Jahr hat sie ihr Studium erfolgreich abgeschlossen und absolvierte Anfang des Jahres ein Erasmuspraktikum bei JADWIGA.

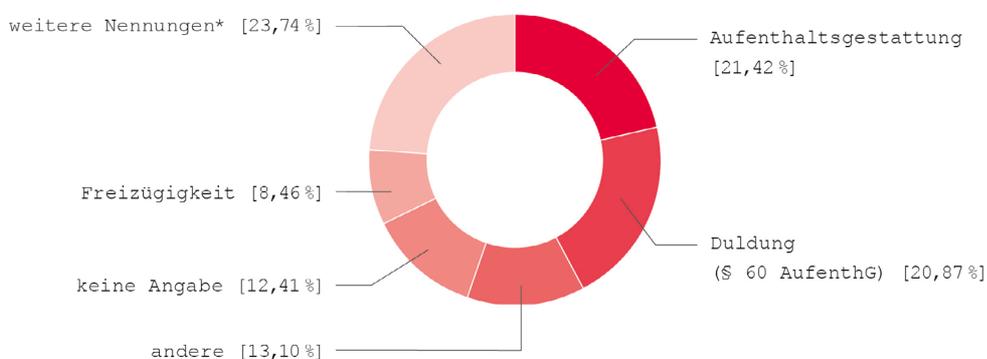
Fallbeispiel der Fachberatungsstelle JADWIGA München (KOK-Mitgliedsorganisation)

2.5.1 Zugang zu Schutz

Der hohe Anteil an Klient*innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit wird bei der Betrachtung des Aufenthaltsstatus sichtbar. Unter den Fällen mit entsprechenden Informationen waren Klient*innen mit einer Duldung (21 Prozent) oder einer Aufenthaltsgestattung (21 Prozent) am häufigsten vertreten. Die Aufenthaltsperspektiven waren für viele der Klient*innen demnach entweder noch nicht abschließend geklärt oder unsicher.

Die Unterstützung der Betroffenen in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren gehört entsprechend häufig zu den Tätigkeiten der Fachberatungsstellen.

Aufenthaltsstatus



* § 25 Abs. 2 AufenthG, Deutsche Staatsbürgerschaft, § 25 Abs. 3 AufenthG, § 25 Abs. 4a AufenthG (Menschenhandel), § 25 Abs. 5 AufenthG, trifft nicht zu, Aufenthaltserlaubnis anderes EU-Land, Aufenthaltssicherung durch Arbeit, Ausbildung, Erwerbstätigkeit oder aus familiären Gründen, § 4 AsylG Subsidiärer Schutz, § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtlingsschutz, § 24 AufenthG (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) und § 25 Abs. 4b AufenthG (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz o. einklagen Lohn)

Quelle: KOK-Datentool

Betroffene von Menschenhandel, die sich aus einer Zwangssituation lösen konnten, benötigen Zeit und Unterstützung, um sich erholen zu können. Bereits in einer älteren EU-Richtlinie (2004/81/EG) ist festgelegt, dass Drittstaatsangehörigen mit irregulärem Aufenthaltsstatus eine Bedenk- und Stabilisierungsfrist eingeräumt werden muss, während der sie nicht ausreisen müssen. In Deutschland ist die Bedenk- und Stabilisierungsfrist als Aussetzung einer Abschiebung in § 59 Abs. 7 AufenthG geregelt und

beträgt mindestens drei Monate. Voraussetzung für die Erteilung einer Bedenk- und Stabilisierungsfrist ist in vielen Bundesländern in der Regel eine Bestätigung der Polizei über Verdachtsmomente für Menschenhandel. Im Datentool finden sich bei 251 Angaben zu dieser Frage 151 Fälle, bei denen eine Bedenkfrist beantragt wurde und in 81 Prozent dieser Fälle wurde die Bedenk- und Stabilisierungsfrist ohne Bestätigung der Polizei beantragt. Des Weiteren liegt bei 135 Fällen die Information im Datentool ab, dass die Klient*innen eine Bedenkfrist erhalten haben.⁴

Allerdings wurde insgesamt nur in einem guten Fünftel (siehe oben: 151) der im Tool enthaltenen, auswertbaren Fälle überhaupt eine Bedenkfrist beantragt (21 Prozent). Nach Berichten aus der Praxis ist es in den letzten Jahren immer schwieriger geworden, eine solche Bedenkfrist für Betroffene von Menschenhandel zu erhalten. Regional wird dies zudem sehr unterschiedlich gehandhabt. Gerade wenn Betroffene nicht in Deutschland ausgebeutet wurden oder keinen Kontakt zur Polizei aufnehmen möchten, stellt dies ein Problem dar.

In der Regel vermitteln die Fachberatungsstellen eine Unterkunft für die Klient*innen oder bringen sie in eigenen Schutzwohnungen unter. Das bestehende System der Unterbringung von Betroffenen von Menschenhandel ist dabei sehr lückenhaft und bundesweit uneinheitlich. Für Frauen bestehen im Wesentlichen zwei Möglichkeiten: die Unterbringung in einem Frauenhaus oder in einer Schutzwohnung bzw. einer anderen sicheren Unterbringung der Fachberatungsstellen. Dies ist aber aufgrund der begrenzten Frauenhausplätze und der relativ geringen Anzahl zur Verfügung stehender Schutzwohnungen häufig eine Herausforderung. In einigen Fällen findet keine Unterbringung statt, beispielsweise weil sich keine Finanzierung oder keine Unterbringungsmöglichkeit findet oder weil die Betroffenen bereits eine Unterbringung haben. Für männliche Betroffene von Menschenhandel gibt es kein Unterbringungssystem, für sie muss auf individuelle Lösungen zurückgegriffen werden. Bei minderjährigen Betroffenen ist die Kinder- und Jugendhilfe zuständig. Deren Möglichkeiten und Angebote sind jedoch oft nicht für die speziellen Bedürfnisse der von Menschenhandel betroffenen Kinder und Jugendlichen geeignet.

Im KOK-Datentool liegen für 472 Fälle Angaben zur Unterbringung vor. Dabei wurde in 128 Fällen vermerkt, dass keine Unterbringung erfolgte. Unter den 344 Fällen, in denen eine Unterbringung organisiert wurde, wurden 60 Prozent durch kommunale Mittel und 40 Prozent teilweise oder ganz durch Landesmittel finanziert. Dieses Verhältnis hat sich im Vergleich zu den Daten des Vorjahres fast gar nicht verändert.

⁴ Wie sich diese 151 beantragten zu den 135 erteilten Bedenkfristen verhalten, lässt sich nicht eindeutig feststellen, da bspw. die Beantragung bereits im Vorjahr stattgefunden haben kann.

2.5.2 Zugang zu Versorgung

Weil die Aufenthaltsperspektiven vieler Klient*innen häufig prekär sind, gestaltet sich auch der Zugang zum Arbeitsmarkt und zu eigenem Einkommen schwierig. Für 30 Prozent der Ratsuchenden wurde angegeben, dass sie zum Stichtag der Abfrage keine Tätigkeit ausübten. Einen Sprachkurs absolvierten 15 Prozent. Vier Prozent waren als Angestellte tätig. Für 229 Fälle liegen keine Informationen zu ihrer Tätigkeit vor. Nur in 46 Fällen wurde angegeben, dass die ratsuchende Person eigenes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit bezog.

In 379 Fällen unterstützten die Fachberatungsstellen bei der Organisation von Leistungen zum Lebensunterhalt. Eine Vielzahl der betreuten Klient*innen (488 Fälle) bezogen existenzsichernde Leistungen. In 65 Prozent dieser Fälle erhielten die Betroffenen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, in 32 Prozent der Fälle Arbeitslosengeld II.

Neben dem Zugang zu existenzsichernden Leistungen kann auch die Vermittlung in Aus- und Weiterbildung sowie in Arbeit ein zentraler Schritt in ein selbstbestimmtes Leben darstellen. In 118 Fällen wurden Klient*innen bei einer Vermittlung in Aus- und Weiterbildung unterstützt und/oder begleitet. In 66 Fällen wurden Klient*innen bei der Aufnahme einer Beschäftigung unterstützt und/oder begleitet. Im Vergleich zum Vorjahr sind diesbezüglich keine nennenswerten Veränderungen ersichtlich.

Tabelle 2: Vermittlung und Begleitung durch Fachberatungsstellen

	2021		2022	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Alphabetisierung	68	11	69	9
Arbeit	56	9	66	9
Aus- und Weiterbildung	103	17	118	16
Medizinische Behandlung	402	67	426	58
Rechtliche Beratung	375	61	441	60
Sprachkurse	248	41	261	36
N (freigegebene Fälle)	612	100	733	100

Alphabetisierungs- und Sprachkurse können auf dem Weg in ein selbstbestimmtes Leben ebenfalls essenzielle Zugänge zu gesellschaftlicher Teilhabe eröffnen. In 330 Fällen (45 Prozent) haben die Fachberatungsstellen Klient*innen in entsprechende Kurse vermittelt und teils auch begleitet.

Der vergleichsweise hohe Anteil an Vermittlungen macht die hohen Bedarfe diesbezüglich deutlich.

Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung sind oft jahrelang massiven Bedrohungen, Isolation, Freiheitsberaubung sowie körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt ausgesetzt. Dies kann zu ernsthaften körperlichen und psychischen Schädigungen führen und bedarf einer guten medizinischen und psychotherapeutischen Versorgung. Das KOK-Datentool dokumentiert für 426 Fälle eine entsprechende Vermittlung und/oder Begleitung zu einer medizinischen Versorgung der Klient*innen durch die Fachberatungsstellen (vgl. Tabelle 2).

Die Fachberatungsstellen haben in 441 Fällen zu einer rechtlichen Beratung vermittelt und/oder begleitet. Dies unterstreicht nach wie vor die Rolle der Fachberatungsstellen bei der Unterstützung der Klient*innen, ihre Rechte zu kennen und wahrzunehmen.

2.5.3 Begleitung bei Strafverfahren

Entscheiden sich die Betroffenen zur Aussage und kommt es zu Strafverfahren, in denen sie als Zeug*innen aussagen sollen, werden sie hierbei von den Fachberatungsstellen begleitet. Seit 2017 haben besonders schutzbedürftige Betroffene oder Betroffene bestimmter Straftaten nach § 406g der Strafprozessordnung (StPO) einen Anspruch auf professionelle Begleitung und Betreuung während des gesamten Strafverfahrens – die sogenannte Psychosoziale Prozessbegleitung entsprechend dem »Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren« (PsychPbG). In anderen Fällen ist deren Einsatz hingegen eine Ermessensentscheidung des Gerichtes.

Einige Fachberatungsstellen verfügen über Mitarbeitende, die als Psychosoziale*r Prozessbegleiter*in zertifiziert sind und diese Aufgabe übernehmen können. In den meisten Fachberatungsstellen ist dies aber nicht der Fall. Dann müssen entweder externe Psychosoziale Prozessbegleiter*innen hinzugezogen werden.⁵ Oder die Betroffenen nehmen keine Psychosoziale Prozessbegleitung im Sinne der gesetzlichen Regelung in Anspruch und werden von den Mitarbeitenden der Fachberatungsstelle begleitet. Da die Betroffenen von Menschenhandel und Ausbeutung nebenklageberechtigt sind, haben sie zudem das Recht auf eine*n Anwalt*in als Nebenklagevertretung, die*der sie vertritt.

Im KOK-Datentool wurde in 51 Fällen von einer Psychosozialen Prozessbegleitung gemäß PsychPbG berichtet. Sie wurde häufig von entsprechend zertifizierten Mitarbeitenden der Fachberatungsstellen geleistet. In 11 dieser 51 Fälle haben die Klient*innen (bereits) als Zeug*innen in einem Strafverfahren ausgesagt.

5 Dies ist aber eher selten der Fall, da sie auch nicht in jedem Bundesland verfügbar sind.

Im BKA-Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung wurde für das Jahr 2022 von 364 abgeschlossenen Verfahren wegen sexueller Ausbeutung, 34 abgeschlossenen Verfahren wegen Arbeitsausbeutung und 171 abgeschlossenen Verfahren wegen Ausbeutung von Minderjährigen berichtet.

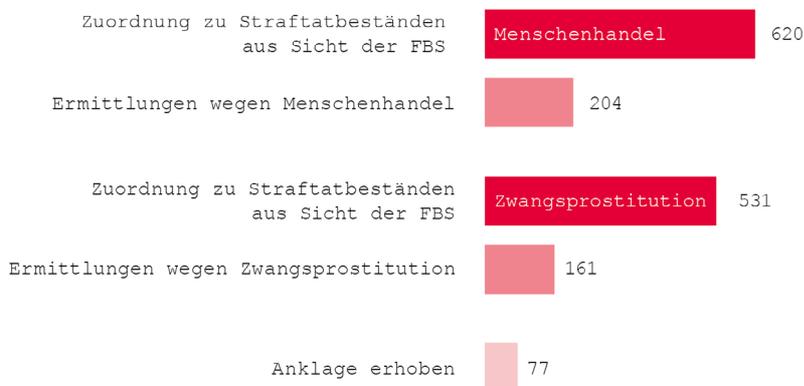
Die Fachberatungsstellen haben im KOK-Datentool für 259 Fälle angegeben, dass ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Damit ist die Anzahl im Vergleich zum Vorjahr 2021 um 61 Fälle gestiegen. Dies entspricht dennoch einem nicht sehr hohen Anteil von 35 Prozent an allen freigegebenen Fällen im KOK-Datentool und macht deutlich, dass das Dunkelfeld im Bereich Menschenhandel und Ausbeutung hoch ist.

In 124 Fällen wurde das Ermittlungsverfahren durch eine Strafanzeige des bzw. der Klient*in eingeleitet, in 117 Fällen fand eine Ermittlung von Amts wegen statt. In 216 Fällen haben die Klient*innen eine Aussage in einem Ermittlungsverfahren gemacht. Am häufigsten wurde im Datentool dokumentiert, dass Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandel (204 Fälle) und/oder Zwangsprostitution (161 Fälle) eingeleitet wurden. Alle weiteren Straftatbestände spielten eher eine untergeordnete Rolle. Es ist aufgrund der Angaben davon auszugehen, dass bei vielen der angegebenen Fälle ein Ermittlungsverfahren sowohl wegen Menschenhandel als auch Zwangsprostitution eingeleitet wurde.

Das KOK-Datentool bietet die Möglichkeit kombinierter Datenauswertungen hinsichtlich der Frage, inwiefern die Ermittlungsgegenstände den Einschätzungen der Mitarbeitenden der Fachberatungsstellen zu den Straftatbeständen entsprechen. Von den 620 Fällen, in denen die Mitarbeitenden vermuteten, dass ein Fall von Menschenhandel vorliegt, wurde lediglich in 195 Fällen auch diesbezüglich ermittelt. 147-mal wurde in diesen Fällen (auch) wegen Zwangsprostitution ermittelt. In 531 Fällen gingen die Mitarbeitenden der FBS vom Straftatbestand der Zwangsprostitution aus. In nur 159 dieser Fälle wurde auch von einem entsprechenden Ermittlungsverfahren berichtet.

Zuordnung zu Straftatbeständen aus Sicht der FBS –

Ermittlungen – Anklage



Quelle: KOK-Datentool

In 83 der 259 Ermittlungsverfahren, die für 2022 in dem KOK-Datentool dokumentiert sind, wurden die Klient*innen als Nebenkläger*in zugelassen. Für 77 Fälle im Datentool wurde dokumentiert, dass als Ausgang des Ermittlungsverfahrens Anklage erhoben wurde. Das ist ein Anstieg gegenüber den 38 Fällen, die 2021 dokumentiert wurden. In 26 Fällen wurde das Ermittlungsverfahren wegen fehlender Ermittlung der Täter*innen und in neun Fällen wegen fehlenden Tatverdachts eingestellt. Am häufigsten wurde Anklage erhoben wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit (Zwangsprostitution, Menschenhandel, Freiheitsberaubung).

Im KOK-Datentool wurde in 74 Fällen dokumentiert, dass Klient*innen im Strafverfahren als Zeug*innen ausgesagt haben. Oft müssen die Betroffenen selbst Strafverfahren befürchten, etwa wegen illegalen Aufenthalts oder wegen Verstößen gegen die Residenzpflicht, das Betäubungsmittelgesetz oder steuerrechtliche Vorschriften. Zudem sind die meisten von ihnen nicht mit dem deutschen Strafrecht vertraut und wurden von den Täter*innen mit der Gefahr der eigenen Strafbarkeit unter Druck gesetzt. Umso wichtiger ist es, den Betroffenen von Menschenhandel und Ausbeutung ihre Rechte und Pflichten in einem Ermittlungs- und Strafverfahren aufzuzeigen. Die Fachberatungsstellen haben in 136 Fällen den Prozess eines Strafverfahrens begleitet und hierdurch die Klient*innen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützt. In 42 dieser 136 Fälle haben die Klient*innen (im Laufe des Jahres 2022) als Zeug*innen in einem Strafverfahren ausgesagt.

FALLBEISPIEL: Prozessbegleitung im Landgericht Bielefeld

Im Mai 2021 begann ein Hauptverfahren gegen vier Angeklagte wegen schweren Menschenhandels vor der großen Jugendkammer des Landgerichts Bielefeld. Die Täter im Alter von 21 bis 24 Jahren wurden wegen Menschenhandel und anderen Delikten verurteilt. Im Verlauf weiterer Ermittlungen im Jahr 2022 konnte noch ein weiterer Täter ermittelt und festgenommen werden. Der Angeklagte erhielt eine Bewährungsstrafe mit Auflagen nach dem Jugendstrafrecht.

Für die Opferzeugin war es eine Strapaze, dem Täter wieder gegenüberzustehen und über ihre Erlebnisse zu berichten. Aus diesem Grund ist eine engmaschige Begleitung durch die Mitarbeiterinnen von NADESCHDA zwingend notwendig - sofern - wie in diesem Fall - die Klientin dies wünscht.

Jahresbericht 2022, FBS Nadeschda (KOK-Mitgliedsorganisation)

2.5.4 Zugang zu Entschädigung

Opfer von Gewalttaten oder ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen können Entschädigungsansprüche geltend machen. Ansprüche auf Schmerzensgeld oder Schadensersatz werden häufig in Zivilverfahren entschieden, wenngleich auch in Strafverfahren ein grundsätzlicher Anspruch festgestellt werden kann. Das Opferentschädigungsgesetz (OEG) sowie die Gesetzliche Unfallversicherung (GUV) oder Lohn- und Schadensersatzansprüche im Rahmen von arbeitsrechtlichen, Zivil- oder Adhäsionsverfahren bieten für Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung Möglichkeiten, Entschädigung für erlittene Verletzungen zu erhalten.

Nur in zehn Fällen wurden Lohnentschädigungen geltend gemacht, ein Antrag auf Opferentschädigung wurde nur in fünf Fällen dokumentiert.

Die geringe Anzahl von Entschädigungen stützen Berichte, die darauf hinweisen, dass die Durchsetzung von Ansprüchen für Betroffene von Menschenhandel in der Praxis sehr schwierig ist. Es bestehen verschiedene bürokratische Hürden, wie beispielsweise die Frage der Kostenübernahme für Anwalt*innen oder unsichere, zeitlich begrenzte Aufenthaltstitel. Außerdem fehlt es den Betroffenen an Wissen über Möglichkeiten der Entschädigung z. B. durch die Gesetzliche Unfallversicherung oder im Rahmen von Adhäsionsverfahren. Und selbst wenn Betroffenen von Menschenhandel im Rahmen eines solchen Adhäsionsverfahrens eine Entschädigung zugesprochen wird, ist das noch keine Garantie dafür, dass sie das Geld von den Täter*innen auch tatsächlich erhalten. Nicht selten haben diese offiziell keinerlei Vermögenswerte und können so nicht zahlen.

Das Opferentschädigungsgesetz wiederum ist für Betroffene von Menschenhandel oftmals wenig praxistauglich, da es beispielsweise psychische Gewalt nicht als entschädigungswürdige Gewaltform anerkennt und weil OEG-Verfahren langwierig sind und mitunter Jahre dauern können. Das neue soziale Entschädigungsrecht SGB XIV löst das OEG ab dem 01.01.2024 ab. Für Betroffene von Menschenhandel versprechen die neuen Regelungen einige Verbesserungen. Inwieweit sich diese tatsächlich auch positiv in der Praxis auswirken, wird sich im Laufe der Zeit auch über das Datentool ableiten lassen können.

3

SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der vorliegende Bericht bekräftigt die Erkenntnisse der Berichte aus den letzten Jahren, insbesondere, dass Menschenhandel nicht allein durch strafrechtliche Maßnahmen adressiert werden kann. Der Zugang zu Schutz und Unterstützung sowie die Durchsetzung von Opferrechten sind wesentliche Aspekte, die überwiegend durch die spezialisierten Fachberatungsstellen geleistet werden. Auch für das Jahr 2022 zeigt sich, dass es einen großen Bedarf an diesem umfassenden Leistungsangebot der FBS für Betroffene von Menschenhandel gibt. Die FBS leisten diese verantwortungsvollen Aufgaben nach wie vor mit hohen Ansprüchen an Fachlichkeit und unter Einhaltung gemeinsam festgelegter Qualitätsstandards. Dies bekräftigt die schon im letzten Bericht festgestellte Notwendigkeit, eine nachhaltige Ressourcenausstattung der FBS zu schaffen, die leider nicht überall gegeben ist.

Erneut sind Abweichungen von den Erkenntnissen des Bundeslagebilds Menschenhandel festzustellen. Viele der in den FBS registrierten Fälle kamen nicht mit den Strafverfolgungsbehörden in Kontakt, auch hinsichtlich der Herkunftsländer gibt es erneut Unterschiede.

Die vorliegenden Ergebnisse zeigen jedoch, dass die Polizei bei der Identifizierung Betroffener und deren Vermittlung an Fachberatungsstellen eine wichtige Rolle spielt. Ebenso zeigte sich, dass eine Vielzahl weiterer Akteure, viele aus dem zivilgesellschaftlichen Bereich, aber auch Behörden, als erste Kontaktstellen für potenziell Betroffene in Frage kommen. Die wichtige Rolle von Sensibilisierung und guten Kooperationsstrukturen bei der Identifizierung und Vermittlung von Betroffenen von Menschenhandel kann insofern nicht genug betont werden.

Einen großen Teil der Arbeit der FBS macht die Unterstützung bei der Klärung der aufenthaltsrechtlichen Situation bzw. die Begleitung während des Asylverfahrens aus. Die Zahl der Klient*innen aus Drittstaaten, die im

Kontext von Flucht und Asyl Opfer von Menschenhandel werden, verdeutlicht auch noch einmal das enorme Risiko für Frauen, bei Flucht und Migration (sexualisierte) Gewalt und Ausbeutung zu erfahren. Die systematische Verschärfung der europäischen Asyl- und Migrationspolitik leistet dem Vorschub und erschwert die Identifizierung und den Schutz vulnerabler Gruppen unter Geflüchteten.

Wie die Ergebnisse zeigen, sind bei etwa der Hälfte der Klient*innen die Aufenthaltsperspektiven unsicher oder noch nicht abschließend geklärt. Dies ist aber in der Regel Voraussetzung für die Klärung weiterer Leistungen, bspw. Alimentierung, sichere Unterbringung, Zugang zu Arbeit oder (Aus-)Bildung oder Durchsetzung von Lohn- oder Entschädigungsansprüchen.

Das bekräftigt die Notwendigkeit eines Aufenthalts aus humanitären Gründen und unabhängig von einer Kooperation im Strafverfahren, wie es der Koalitionsvertrag der Bundesregierung vorsieht.

Die Aussagen zu der Frage, inwieweit sich die Zuordnung von Fällen zu bestimmten Straftatbeständen durch die FBS in entsprechenden Ermittlungs- und Strafverfahren widerspiegelt, deuten darauf hin, dass es hier große Abweichungen gibt. Auch hier werden die Ergebnisse des letzten Jahres bestätigt.

Die Daten der FBS zeigen, dass ihre Einschätzung zum Vorliegen der Straftatbestände Menschenhandel oder Zwangsprostitution nur in sehr wenigen Fällen tatsächlich auch zu entsprechenden Ermittlungen führt. Immerhin gab es eine relativ hohe Zahl an Klient*innen, die in Ermittlungsverfahren aussagten (216). Erneut ist die Zahl der Anklageerhebungen insgesamt mit 77 dagegen deutlich geringer.

Hierdurch wird die Beobachtung aus der Praxis bestätigt, dass es zwar durchaus aussagebereite Klient*innen gibt und Ermittlungsverfahren durchgeführt werden, dies aber in nur wenigen Fällen dann auch zu einer Anklageerhebung und in der Folge zu einem erfolgreich durchgeführten Strafverfahren führt. Viele Verfahren werden zu einem relativ frühen Zeitpunkt, sehr häufig schon in den Ermittlungsverfahren, eingestellt.

So bestätigen die Erkenntnisse in Bezug auf die vergleichsweise niedrige Zahl von Anklageerhebungen und die relativ hohe Aussagebereitschaft von Betroffenen, dass ein Aufenthaltsrecht für Betroffene von Menschenhandel nicht von der Kooperation im Strafverfahren abhängig gemacht werden sollte. Vielmehr unterstreichen die Daten die Notwendigkeit eines Aufenthalts aus humanitären Gründen und unabhängig vom Strafverfahren, wie es der Koalitionsvertrag der Bundesregierung vorsieht.

Insgesamt gibt es nach wie vor sehr wenige Angaben zu Strafverfahren im KOK-Datentool. Bereits im vergangenen Jahr wies der KOK daraufhin, dass sich dies mit Ergebnissen des Projekts Verfahrensbeobachtung und auch mit der Evaluierung der reformierten Straftatbestände zu Menschenhandel

durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen deckt. Beide stellten fest, dass es insgesamt nur sehr wenige gerichtliche Verfahren zu Menschenhandel in Deutschland gibt und die Reform 2016 nicht, wie intendiert, zu einer Erleichterung von Prozessen geführt hat.

Das KOK-Datentool leistet einen relevanten Beitrag, die Datenlage und Erkenntnisse zum Ausmaß von Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland zu verbessern. Zwar sind die erfassten Datensätze längst keine flächendeckende Erhebung, sie liefern jedoch, allein aufgrund der auf die Rechte der Betroffenen fokussierten Perspektive, aufschlussreiche Einblicke in die Situation Betroffener in Deutschland und das breite Leistungsspektrum spezialisierter Fachberatungsstellen gegen Menschenhandel. Zudem bieten sie durch die erstmalige systematische Zusammenführung von Informationen der Fachberatungsstellen eine wertvolle Ergänzung zu bestehenden Erhebungen.

Mit der Fortentwicklung des Datentools, einer wachsenden Nutzung durch die spezialisierten Fachberatungsstellen und diese Berichtsreihe möchte der KOK auch in Zukunft zu einer menschenrechtsorientierten Anti-Menschenhandelspolitik in Deutschland beitragen.

4

ANHANG

Ausgewählte Tabellen / Quelle: KOK-Datentool

Alter	Wert	Prozent
22 – 29	277	37,79
30 – 39	217	29,60
18 – 21	84	11,46
40 – 49	80	10,91
keine Angabe	38	5,18
weitere Nennungen: 50 – 60, 14–17 und 60+	37	5,05
Alle auswertbaren Fälle (733) werden als Bezugsgröße verwendet.		

Staatsangehörigkeit	Wert	Prozent
Nigeria	259	35,33
Guinea	73	9,96
Gambia	49	6,68
Deutschland	49	6,68
Rumänien	44	6
weitere Nennungen: Serbien, Bulgarien, keine Angabe, Kamerun, Albanien, Ungarn, Ghana, Uganda, Polen, Senegal, Sierra Leone, Ukraine, Vietnam, Benin, Thailand, Elfenbeinküste, Demokratische Republik Kongo, Moldau, Somalia, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Tansania, Afghanistan, Eritrea, Kongo, Syrien, Vereinigtes Königreich, Sambia, Jemen, Liberia, China, Äthiopien, Burundi, Georgien, Indonesien, Irak, Lettland, Pakistan, Togo, Palästina, Ruanda, Portugal, Guinea-Bissau, Venezuela, Nordmazedonien, Montenegro, Kenia, Schweiz, Slowakei, Iran und Kroatien	259	35,33
Alle auswertbaren Fälle (733) werden als Bezugsgröße verwendet.		

Bereiche, in denen ausgebeutet wurde	Wert	Prozent
sexuelle Dienstleistungen ohne Anmeldung nach ProstSchG	445	60,71
keine Angabe	142	19,37
Dienstleistungen allgemein	39	5,32
sexuelle Dienstleistungen mit Anmeldung nach ProstSchG	39	5,32
Haushalt	33	4,50
weitere Nennungen: sonstige Ungelernte in Produktion, Reinigung, Sonstige/Andere, strafbare Handlungen, Betteln, Landwirtschaft, Pflege, Erziehungsarbeit, Bau, Gastronomie, Au-pair, Transport/Logistik und trifft nicht zu	114	15,55
Alle auswertbaren Fälle (733) werden als Bezugsgröße verwendet. Mehrfachnennungen möglich		

Zuordnung zu Straftatbeständen (aus Sicht der Fachberatungsstellen)	Wert	Prozent
§ 232 StGB Menschenhandel	620	84,58
§ 232a StGB Zwangsprostitution	531	72,44
§ 233 StGB Ausbeutung der Arbeitskraft	82	11,19
§ 233a StGB Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung	32	4,37
keine Angabe	30	4,09
weitere Nennungen: andere Formen Ausbeutung und § 232b StGB Zwangsarbeit	44	6
Alle auswertbaren Fälle (733) werden als Bezugsgröße verwendet. Mehrfachnennungen möglich		

Erstkontakt durch	Wert	Prozent
keine Angabe	104	14,19
Polizei	87	11,87
Selbstidentifiziert	76	10,37
Asyl- und Integrationsberatung	68	9,28
Community	59	8,05
weitere Nennungen: Zoll/FKS, andere Beratungsstellen, Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel, Asyl- und Integrationsberatung/Unterbringung Geflüchtete, andere, andere Multiplikator*innen, unbekannt, Initiativen und Einrichtungen, Ärzt*innen und andere Angehörige medizinischer Berufe, andere Behörde, Frauenschutzzinfrastruktur, Freier/Kund*in, Behörde nach ProstSchG, BAMF, Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen, soziale Medien, Streetwork und Bundespolizei	339	46,25
Alle auswertbaren Fälle (733) werden als Bezugsgröße verwendet.		

Aufenthaltsstatus	Wert	Prozent
Aufenthalts gestattet	157	21,42
Duldung	153	20,87
andere	96	13,10
keine Angabe	91	12,41
Freizügigkeit	62	8,46
weitere Nennungen: § 25 Abs. 2 AufenthG, Deutsche Staatsbürgerschaft, § 25 Abs. 3 AufenthG, § 25 Abs. 4a AufenthG (Menschenhandel), § 25 Abs. 5 AufenthG, trifft nicht zu, Aufenthaltserlaubnis anderes EU-Land, Aufenthaltssicherung durch Arbeit, Ausbildung, Erwerbstätigkeit oder aus familiären Gründen, § 4 AsylG Subsidiärer Schutz, § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtlingsschutz, § 24 AufenthG (Aufenthaltsge-währung zum vorübergehenden Schutz) und § 25 Abs. 4b AufenthG (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz o. einklagen Lohn)	174	23,74
Alle auswertbaren Fälle (733) werden als Bezugsgröße verwendet.		



IMPRESSUM

DATENERHEBUNG ZU MENSCHENHANDEL UND AUSBEUTUNG IN DEUTSCHLAND 2022

Bericht des KOK e. V.

Erhebungszeitraum 01.01. – 31.12.2022

Herausgeber:

Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e. V.

Lützowstr. 102 – 104

10785 Berlin

Telefon: (+49) 030 / 263 911 76

Fax: (+49) 030 / 263 911 86

info@kok-buero.de

www.kok-gegen-menschenhandel.de

Autoren: Bundesweiter Koordinierungskreis

gegen Menschenhandel – KOK e. V.,

Zentrum für Evaluation und Politikberatung – ZEP

Redaktion: KOK e. V.

Grafische Gestaltung und Satz: Ricarda Löser, Weimar

Titelbild: istockphoto.com/Orbon Alija

V.i.S.d.P.: Sophia Wirsching

Druck: Umweltdruck Berlin GmbH

Auflage: 200 Exemplare

Bankverbindung:

KOK e. V.

Evangelische Bank eG

IBAN: DE43 5206 0410 0003 9110 47

BIC: GENODEF1EK1

ISBN: 978-3-9825203-0-8

Copyright: KOK e. V., Oktober 2023

Alle Rechte vorbehalten.

Der KOK e. V. wird gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

DATENSCHUTZRECHTLICHE EINORDNUNG

Die spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel haben seit jeher in ihrer Arbeit mit den Betroffenen Umgang mit sensiblen Daten und erheben diese notwendigerweise sowohl für die Beratungsarbeit als auch zu statistischen Zwecken. Der Umgang mit diesen sensiblen Daten ist ein risikobehaftetes Feld. Insbesondere der Schritt hin zu mehr Digitalisierung, auch im Zusammenhang mit dem KOK-Datentool, bringt große Herausforderungen in Bezug auf Datensicherheit mit sich.

Der KOK und die FBS befolgen bei der Erhebung der Falldaten und in der gesamten Entwicklung und Pflege des KOK-Datentools höchste datenschutzrechtliche Standards.

Voraussetzungen für die Eingabe von Daten durch die FBS sind in jedem Fall die Einwilligung der Klient*innen sowie eine Kooperationsvereinbarung zwischen der FBS und der KOK-Geschäftsstelle. Hier werden auch die datenschutzrechtlichen Vereinbarungen festgelegt.

Um den eigenen hohen Ansprüchen an Datenschutz und Datensparsamkeit zu genügen, lässt der KOK in regelmäßigen Abständen eine Datenschutzfolgeabschätzung von wechselnden, externen Dienstleister*innen durchführen. Hierbei werden u. a. die Erfassungsumgebung (die datenschutzrelevanten technischen und organisatorischen Voraussetzungen) sowohl des KOK als auch der begleitenden IT-Firma 3plusX und der teilnehmenden Fachberatungsstellen stichprobenartig geprüft. Zudem werden die verwendete Software und der Server regelhaft überprüft. Für festgestellte Risiken werden Maßnahmen zur Behebung oder zumindest Minimierung ausgearbeitet. In Zusammenarbeit mit den Fachberatungsstellen und den genannten Akteuren werden die Gefahren also regelmäßig neu bewertet und adressiert.

Die Datenschutzfolgeabschätzung wird allen kooperierenden Fachberatungsstellen zugänglich gemacht.

Aufgrund der jahrelangen Erfahrungen der FBS im Umgang mit sensiblen Daten und der stetigen datenschutzrechtlichen Begleitung des KOK-Datentools sollen möglichst hohe Standards gewährleistet sein, die mindestens DSGVO-konform sind. Mit unterstützenden Hilfsmitteln, wie strukturierten Checklisten für eine sichere Arbeitsumgebung, einem Nutzer*innenhandbuch zum Datentool und Einverständniserklärungen zur Datenverarbeitung für die Klient*innen in zahlreichen Sprachen, darunter auch in Leichter Sprache, nimmt das Datentool für sich in Anspruch, zum Teil auch schon über die europäischen Standards hinauszudeuten.¹

1 Die in der Erfassung festgelegten Maßnahmen und Voraussetzungen zum Datenschutz werden detailliert im ersten Bericht des KOK Defining the Gap: Datenerhebung zu Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland – der zivilgesellschaftliche Ansatz des KOK von 2020 erläutert. https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/KOK_Datenbericht_Final_deu_2020_10_18.pdf

KOK e. V.
Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel

Lützowstr. 102–104 | Hof 1, Aufgang A
10785 Berlin
Telefon: (+49) 030 / 263 911 76

info@kok-buero.de
www.kok-gegen-menschenhandel.de



9 783982 520308